

Ueber die Abgrenzung der Geschäftskreise zwischen der Polizeibehörde und den betreffenden Stadträthen in den unter 1. und 2. gedachten Ausnahmefällen erfolgt, insoweit nicht vertragsmäßige Festsetzungen darüber vorhanden sind, die nähere Bestimmung im Verordnungswege.

Zu § 23.

Gegen dessen Inhalt ging der Deputation kein Bedenken bei, unter der Voraussetzung, daß der 2. Satz der § 21., auf welchen in der dritten Zeile Bezug genommen wird, in Gemäßheit des Deputationsantrags geändert wird.

Die Staatsregierung selbst hat aber nachträglich für besser gehalten, daß in den hier genannten Fällen die Wahl des Stadtrathsmitglieds, welches als örtliches Organ der Polizeibehörde zu fungiren habe, nicht von der Bezirksamtshauptmannschaft allein, sondern zugleich von dem Gerichtsamte ausgehe. Sie beantragt daher in der 5. Zeile nach dem Worte „Bezirksamtshauptmannschaft“ zu inseriren:

unter Einvernehmen mit dem Gerichtsamte.

Auch von der Deputation wird diese Bestimmung für zweckmäßig anerkannt und daher die Annahme der Einschaltung angerathen.

Zu § 24 — 27.

Die hierin enthaltenen Bestimmungen über die den Städten aufzulegende Verpflichtung, die Kosten der Polizeipflege zu tragen, auch wenn vom Ministerium des Innern aus eigener Entschliesung die Verwaltung der städtischen Polizei an das Gerichtsamt übertragen werde, und über die Modalität der Ausmittelung dieser Kosten stehen mit der mehr besprochenen Entwurfsfestsetzung in § 21. 2. in unmittelbarer Verbindung. Aus den zu § 21. entwickelten Gründen und in Uebereinstimmung mit den daselbst gestellten Anträgen spricht die Deputation sich

für den Wegfall dieser §§ 24. 25. 26. und 27.

aus.

Zu § 28.

wurde die Frage, als nach den Worten nicht ganz zweifellos, in Anregung gebracht, ob auch in Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben und welche keine mit magistratischen Rechten versehenen Stadträthe besitzen, Friedensrichter zu bestellen sein würden.